

# **1. Änderungssatzung vom 1. September 2015 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Straßkirchen (BGS/EWS) vom 17.12.2010**

Aufgrund der Neukalkulation der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigungsanlage nach Art. 8 KAG vom 21.07.2015, beschlossen am 31.08.2015 (Beschlussnummer 266) werden die § 9 a und § 10 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Straßkirchen (BGS/EWS) vom 17.12.2010 wie folgt ersetzt:

## **§ 9 a Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird entweder nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) oder nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses (Dauerdurchflusses) der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss

$Q_n$	$Q_3$	
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	25,00 €/Jahr
bis 6 m <sup>3</sup> /h	bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 16,0 m <sup>3</sup> /h	100,00 €/Jahr.

## **§ 10 Einleitungsgebühr**

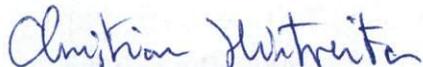
(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,18 € pro Kubikmeter Abwasser für Anwesen/Grundstücke bei denen sowohl Schmutz- als auch Oberflächenwasser abgeleitet werden kann; 1,96 € pro Kubikmeter Abwasser bei den Anwesen/Grundstücken bei denen lediglich Schmutzwasser abgeleitet werden darf.

Die sonstigen Paragraphen und Absätze der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Straßkirchen vom 17.12.2010 bleiben von der Änderung unberührt.

### **In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Straßkirchen (BGS/EWS) vom 17.12.2010 mit Datum vom 1. September 2015 tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die § 9 a und § 10 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Straßkirchen (BGS/EWS) vom 17.12.2010 außer Kraft.

Straßkirchen, 1. September 2015

  
Dr. Christian Hirtreiter,  
Erster Bürgermeister



**Beschlusnummer 287 vom 14. September 2015**

**Bekanntmachung vom 16. September 2015**